

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lehrkinder, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Süßkoladen- u. Keksinindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2.

Er erscheint jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreizehnpolige Petitzeile 50 Pfg., für die Zahlstellen 30 Pfg.

Das Reichsversicherungsamt im Jahre 1913.

Die oberste Behörde für die Arbeiterversicherung, das Reichsversicherungsamt, hat kürzlich seinen Geschäftsbericht für das Jahr 1913 der Öffentlichkeit übergeben. Die Zahl der festangestellten Beamten dieses Zweiges der Arbeiterversicherung beläuft sich auf 239; das Amt selbst besteht aus dem Präsidenten, 2 Direktoren, 23 Senatspräsidenten und 42 sonstigen ständigen Mitgliedern; weitere 10 höhere Beamte werden als Hilfsarbeiter beschäftigt; als richterliche Beisitzer fungieren 103 Beamte. Trotz dieser vielen Personen gelingt es dem Reichsversicherungsamt nie, seine Geschäfte ordnungsgemäß zu erledigen; eine große Anzahl von Streitfällen und Rekursen sind jeweils am Jahreschlusse unerledigt, und bei diesen Rekursen dauert es lange Zeit, bis eine Entscheidung erfolgt. Die Vorbereitung und Durchführung der Reichsversicherungsordnung hat dem Amt noch weitere Arbeit gebracht. Unter dem neuen Recht sind nun allerdings die Arbeit des Reichsversicherungsamtes zusammenschrumpfen; denn die Reichsversicherungsordnung beschränkt das Rechtsmittel des Rekurses ganz außerordentlich. Wie groß die Beschränkung ist, beweisen die Ziffern über die Rekurse im Jahre 1913.

Nach der Statistik über die Rechtsprechung in der Unfallversicherung sind im Berichtsjahr von den gewerblichen Versicherungssträgern 327 092 und von den landwirtschaftlichen Versicherungssträgern 192 810 Bescheide erlassen worden. Darunter befanden sich 48 960 und 21 412 Endbescheide. Die Zahlen für die Endbescheide ergeben die Anzahl der im Geschäftsjahr erledigten Einsprüche auf Grund des § 1591 der Reichsversicherungsordnung.

An die Stelle der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung sind am Tage des Inkrafttretens des dritten Buches der Reichsversicherungsordnung — am 1. Januar 1913 — die Oberversicherungsämter getreten; deren Zahl belief sich zu Anfang dieses Jahres auf 104. Die Oberversicherungsämter berichten übereinstimmend von einem Müdgang der Berufungen. Der Müdgang wird auf das durch § 1591 ff. der Reichsversicherungsordnung gegebene Einspruchsverfahren zurückgeführt. Durch dieses finde ein großer Teil der Bescheide seine Erledigung.

Beim Reichsversicherungsamt wurden 12 913 Rekurse anhängig gegen 2 001 im Jahre 1912. Das bedeutet eine Abnahme um 43,9 pSt. Sie ist zum allergrößten Teil auf die Beschränkung dieses Rechtsmittels durch die Reichsversicherungsordnung zurückzuführen.

Von den eingegangenen Rekursen waren 84,7 pSt. auf Grund der gewerblichen, 15,3 pSt. auf Grund der landwirtschaftlichen Unfallversicherung eingelegt.

Aus dem Jahre 1912 waren noch 21 878 Rekurse unerledigt; es waren daher im Berichtsjahr 31 911 Sachen zu bearbeiten. In 3840 Fällen wurde eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig erachtet und daher weitere Beweismittel eingeholt (ärztliche Gutachten usw.). Die Behandlung der Rekurse erfolgte in 1184 Sitzungen mit 18 431 mündlichen Verhandlungen. Zu diesen Verhandlungen war in 2519 Fällen = 11,8 pSt. der Verletzte persönlich erschienen, in 3099 Fällen = 18,3 pSt. erschien ein Vertreter. Die Versicherungssträger waren in 5527 Fällen = 24,9 pSt. vertreten. Durch Urteile wurden 89,7 pSt. (1912: 89,6 pSt.) erledigt, weil unzulässig erledigten sich 760 Rekurse = 4 pSt., weil offenbar ungerechtfertigt wurden 71 = 0,3 pSt. der Rekurse abgewiesen; durch Zurücknahme oder Vergleich erledigten sich 6 pSt.; am Schlusse des Jahres waren unerledigt 15 668 Rekurse = 45,3 pSt. (1912: 21 878 = 51,5 pSt.).

Dass die Versicherungssträger mit ihren Rekursen vor dem Reichsversicherungsamt mehr Glück haben als die Verletzten, ist eine bekannte Tatsache. Von den rekurs-

fähigen Schiedsgerichtsurteilen wurden im Jahre 1913 in der Rekursinstanz 4519 = 26,6 pSt. völlig oder teilweise geändert. Bei den Rekursen der Versicherten betragen die entsprechenden Zahlen 20,4, bei denen der Versicherungssträger dagegen 49,1. Bei 10 414 Rekursen der Versicherten = 78,4 pSt. wurde das angefochtene Schiedsgerichtsurteil oder Urteil des Oberversicherungsamtes bestätigt; die Verletzten mußten also mit leeren Händen abziehen; bei den Rekursen der Versicherungssträger erfolgte nur in 1845 Fällen = 50,2 pSt. eine Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurteils.

Ueber die Kranken-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung entnehmen wir dem Geschäftsbericht folgendes: Am 1. Januar 1914 liefen 998 339 Invalidenrenten, 16 555 Krankenrenten und 87 261 Altersrenten; zusammen 1 102 155 Renten. Der Gesamtbetrag der bis Ende 1912 bezahlten Entschädigungen belief sich auf 2477 Millionen Mark; von dieser Summe entfielen 205,19 Millionen auf das Jahr 1912. Die Einnahmen aus Beiträgen für das Jahr 1913 werden auf rund 290 Millionen Mark geschätzt. Das Reinvermögen der Versicherungssträger betrug Ende 1913 rund 2 Milliarden Mark. Die Hälfte der Beiträge der Invalidenversicherung müssen die Arbeiter bezahlen; trotzdem wird überall und immer in allen Konstanten von den Wohltaten gesprochen, die die Arbeiter durch die Invaliden- und Altersversicherung genießen. Selten wird zugegeben, daß es sich bei dem Bezuge von Invaliden- und Altersrente um wohlverdiente Rechte handelt.

Ueber die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes in Invaliden- und Alterssachen ist folgendes hervorzuheben: Von den Versicherungsanstalten und Sonderanstalten sind im Jahre 1913 256 753 berufungsfähige Bescheide erteilt worden. Die Zahl der Bescheide in Invalidenrentensachen hat gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung um 3,5 pSt., die der Bescheide in Altersrentensachen eine Verminderung um 3,3 pSt. erfahren. Außerdem sind im Berichtsjahr erstmals Bescheide in Hinterbliebenenversicherungssachen erteilt worden. Von den 256 753 Bescheiden betreffen 72,1 pSt. Invaliden-, 5,1 pSt. Altersrentensachen und 22,8 pSt. Hinterbliebenenversicherungssachen. Bei den Oberversicherungsämtern wurden 26 791 Berufungen anhängig. Davon betrafen 89,9 pSt. Invalidenrenten, 1,6 pSt. Altersrenten, 6,4 pSt. Witwenrente, 1,7 pSt. Waisrente, 0,3 pSt. Wittwengeld und 0,1 pSt. Waisenaussteuer. 82,2 pSt. der Berufungen wurden durch Urteile des Oberversicherungsamtes erledigt. Zugunsten der Versicherten fielen nur 17,2 pSt. aus; 82,8 pSt. der Berufungen wurden zugunsten der Versicherungssträger entschieden.

Revisionen beim Reichsversicherungsamt wurden 4701 anhängig gegen 5069 im Jahre 1912. Mit den unerledigten Sachen aus dem Vorjahr hatte das Amt 7955 Sachen zu bearbeiten. Ueberhaupt erledigt wurden 5054 Revisionen, und zwar 4297 der Versicherten und Hinterbliebenen und 757 der Versicherungsanstalten. Von den 4297 Revisionen der Versicherten wurden durch Urteil 3342 = 89,41 pSt. entschieden; 455 erledigten sich anderweitig (Zurücknahme usw.). In 531 Fällen = 12,22 pSt. wurde die Sache an das Oberversicherungsamt oder die Versicherungsanstalt zurückverwiesen; in 58 Fällen = 1,46 pSt. erfolgte eine Änderung des angefochtenen Urteils des Oberversicherungsamtes; in 3255 Fällen dagegen = 84,73 pSt. mußten die Versicherten ihre Hoffnungen begraben, es erfolgte Bestätigung des angefochtenen Urteils des Oberversicherungsamtes. Von den 670 Revisionen der Versicherungsanstalten, die durch Urteil erledigt wurden, entfielen 334 = 49,85 pSt. auf Bestätigung, 78 = 11,64 pSt. auf völlige oder teilweise Änderung des angefochtenen Urteils des Oberversicherungsamtes; in 258 Fällen = 38,51 pSt. erfolgte eine Zurückverweisung der Sache an das Oberversicherungsamt.

Wenn ein Vergleich angestellt wird zwischen den Erfolgen der Versicherten vor dem Reichsversicherungsamt und der Summe an Mühe, Arbeit, Kosten und Nervenkraft, die für die Rekurse und Revisionen aufzuwenden sind, dann fragt man sich, ob die Rekursinstanz überhaupt einen Wert hat. Ein verschwindender Bruchteil der Revisionen und Rekurse wird vom Reichsversicherungsamt anerkannt; in der Mehrzahl erfolgt Abweisung. Der Versicherte glaubt in vollem Recht zu sein; ist er Mitglied einer Organisation, hat er sicher auch in der Praxis erfahrene Männer über seinen Fall gehört und seine Schriftsätze durch einen Arbeitersekretär anfertigen lassen. Jeder seiner Freunde, der den Fall kennt, ist überzeugt, daß ihm sein Recht gehört. Das Reichsversicherungsamt, die letzte Hoffnung, läßt den Versicherten aber vollkommen im Stich. Die Ursachen dieser Erscheinung sind mannigfacher Art, die hier nicht ausführlich erörtert werden können. Nur auf einen Umstand wollen wir kurz hinweisen, und zwar auf die mangelnde Fühlung der Spruchbehörden mit der Arbeiterschaft. Man komme uns nicht mit dem Einwand, daß ja ein Arbeitervertreter als Beisitzer zugegen sei. Wenn dieser auch Einwände hat, die Gegenpartei wird immer in der Mehrzahl sein. Die Senatspräsidenten aber und die Beamten, die die Rekurse vorzulegen haben, kennen das Volk nicht. Sie sind größtenteils in einem andern Milieu aufgewachsen, haben eine andere Erziehung erhalten, vielleicht mit Verachtung auf den Plebs herabsehen lernen. Dazu tritt nun im Amt der Bürokratismus, der nur nach Form und Schema arbeitet. Der vielleicht mit Blut und Tränen geschriebene Rekurs eines Versicherten wird nach seinem Einlauf in die Räume des Reichsversicherungsamtes zur Nummer, bleibt eine Nummer und wird behandelt als Nummer bis zur Erledigung. Daß ein lebendiger Mensch hinter dem Rekurs steht, wird wenig oder gar nicht berücksichtigt. Die Spruchbehörde hat ihrer Ansicht nach ganz objektiv gehandelt bei Ablehnung der ihrer Spruchpraxis unterliegenden Sachen; wir wollen ihr diese Objektivität auch gar nicht absprechen. Aber die Spruchbehörde hat nur mit kühl wägendem Verstand und nach dem üblichen Schema geurteilt; das praktische Leben wird nicht berücksichtigt; eine Welt trennt die Spruchbehörde von den Verletzten. Zu ändern ist daran nichts, das liegt am System; eine Änderung desselben wird nur durch eine vollständige Umwälzung der Gesellschaft erreicht werden. In den Arbeitern liegt es, durch Zusammenschluß in ihren Organisationen auf diese Forderung hinzuwirken.

Die Hausagitation bei den Säekern

zeitigte bereits jetzt schon, nach einigen uns vorliegenden Berichten aus den Zahlstellen, schöne Erfolge. Unser Flugblatt „Ein erstes Wort am rechten Ort“ findet großen Anklang. Natürlich können Erfolge nur dort eintreten, wo auch alle Mitglieder ihre Kenntnisse in die Dienste dieser allgemeinen Aufklärungsarbeit stellen und wo von den Zahlstellenerwartungen bereits in der ersten Monatshälfte die Vorarbeiten eingeleitet wurden, so daß ab 15. März die mitwirkenden Mitglieder schon im Besitze des Agitationsmaterials und der Adressen waren.

Nun gilt es, die eingeleitete Aufklärungs- und Werbearbeit in allen Verbandsorten erfolgreich zum Abschluß zu bringen. Betrachten wir uns doch die großartigen Erfolge der sozialdemokratischen Partei während der „Roten Woche“, wobei es möglich war, daß mit vereinten Kräften ein nie geahnter Erfolg errungen werden konnte. Und was hier erreicht wurde, muß auch uns gelingen.

Die Verbandsfunktionäre und alle bei der Hausagitation mitwirkenden Mitglieder sollen die wenigen, uns noch zur Verfügung stehenden Wochen recht gründlich ausnützen und die ihnen überwiesenen Adressen nicht mit der nichtstimmigen Ausrede: „Es hat ja doch keinen Wert, briefzulegen, sondern jede Woche mindestens einmal die uns fernstehenden Kollegen auf-

Direktionen und den sozialpolitischen Abteilungen der Abteilungen unterbreitet. Fünf Jahre Organisation heißt fünf Jahre Kampf! Die Genern sind gestiegen, das Arbeiten im Proviantraum während der Reise ist ziemlich abgeschafft, auch in der Behandlung und Verpflegung und in der Genervermittlung ist eine Besserung eingetreten. Alles das haben sich die Kollegen nur durch ihre Organisationen erobert; daher gilt es nunmehr, nicht nur das Erreichte festzuhalten, sondern immer vorwärtzustreben, höheren Zielen entgegen! Noch lange nicht ist alles erreicht. Viele Wünsche sind noch zu erfüllen. Daher ist es dringendste Pflicht eines jeden an Bord beschäftigten Kollegen, daß er sich seiner Berufsorganisation, dem Zentralverband deutscher Bäcker und Konditoren, anschließt! Mehrere Hundert Kollegen an Bord sind schon in unsere Reihen als Mitkämpfer eingetreten, fast kein Passagierdampfer fährt in See, auf dem nicht alle oder ein Teil der Kollegen an Bord unserer Organisation angehört. Doch genügt es nicht, daß nur die Bäcker, Konditoren, Wiener Bäcker und Toastbäcker zu uns kommen, sondern sämtliche Kollegen an Bord, in Küchen oder Provianträumen, welche Arbeiten sie auch verrichten, gehören mit in die Reihen der kämpfenden Kollegen. Der Verband gewährt Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit usw. Im Jahre 1913 wurden allein M. 344 621 an Unterstützungsgeldern an die Mitglieder des Verbandes ausgezahlt. Wie viele reisefähige Kollegen sind mit dabei, die wenn sie abgemüht hatten und lange auf Anmusterung warten mußten, vor Rot und Glanz bewahrt wurden. Darum, Kollegen an Bord! Hinein in die Sektion reisefähender Bäcker und Konditoren des Zentralverbandes.

Einer für alle und alle für einen!

Sorgt dafür, daß kein Schiff den Hafen mit Unorganisierten verläßt.

Aufnahme in Hamburg:

Gewerkschaftshaus, Weisenbinderhof 57, Zimmer 43-44, 3. Et., nahe Hauptbahnhof. (Bürozeit: 9 bis 12 Uhr und 3 bis 3 Uhr.) Ferner beim Kollegen **H. Pfeiffer**, Silberstraße 15 (Restaurant), beim Kollegen **Hugo Konstedt**, Lincolustraße (Restaurant) und durch **unsern Kaiserer**.

Aufnahme in Bremerhaven:

Joseph Sain, Lange Straße 18, **Wilhelm Würdemann** (Seestemünde), Schönianstr. 2.

Glückliche Reise unserm Ziele entgegen!

Sektionsleitungen

Hamburg-Altona und Bremerhaven.

Der Tarifvertrag.

II. Die Rechtslage.

Eine Kritik der Rechtslage des Tarifvertrages führt zu einem äußerst unbefriedigenden Ergebnis. Überall sehen wir das gewordene soziale Recht eingeengt und behindert durch die Vergrößerung eines heute noch bestehenden individuellen Rechtes. Das bestehende Recht entspricht in keiner Weise den Bedürfnissen der am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmer. Greifen wir aus der Praxis ein paar Fälle heraus, um dies zu beweisen.

Es wechseln die Mitglieder der Verbände, es treten neue Mitglieder ein und alte Mitglieder aus. Werden die neu eintretenden Mitglieder ohne weiteres berechtigt und bez-

pflichtet? Bleiben die austretenden Mitglieder, wenn sie berechtigt und verpflichtet waren, auch außerhalb ihrer Verbände aus dem Tarifvertrag bis zu seinem Ablauf berechtigt und verpflichtet? Die Ratlosigkeit des geltenden Rechts diesen Fragen gegenüber führt zu Urteilen, die nicht befriedigen können. So hat zum Beispiel das Gewerbegericht Mannheim entschieden, daß ein Arbeitgeber durch Austritt aus dem Arbeitgeberverband, der einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte, seine Tarifzugehörigkeit ohne weiteres aufheben könne, denn sie dauere nur solange, als er dem Verbande angehöre. Zu dem Urteil des Reichsgerichts vom 22. März 1911, in dem es darüber zu entscheiden hatte, ob ein ausgeschlossenes Mitglied der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker vor dem ordentlichen Gericht gegen die Tarifgemeinschaft auf Feststellung der Ungültigkeit des Ausschlusses klagen könne, ist auf Grund der besonderen Gestaltung der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft angenommen worden, daß auch die einzelnen Mitglieder unmittelbar dem Tarifvertrag angehören. Die Tarifgemeinschaft sei nämlich ein nicht rechtsfähiger Verein. Und so sei nicht nur ein Vertrag zwischen den beiden Kontrahenten (nämlich Arbeitgeberverband und dem Arbeiterverband), sondern auch eine Gemeinschaft zwischen allen denen, die Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins der Tarifgemeinschaft seien.

In der Klagesache eines früheren Mitgliedes der Vereinigung Berliner Lederverfabrikanter gegen den Verband der Sattler und Portefeuerer hat das Kammergericht entschieden, daß eine persönliche Verpflichtung und Berechtigung der Mitglieder eines Verbandes, wenn dieser einen Tarifvertrag schließt, durch den bloßen Abschluß des Tarifvertrages nicht eintreten könne. Es müßte in den Statuten des Verbandes ausdrücklich bestimmt sein, daß der Verband oder seine Organe berechtigt seien, für alle gegenwärtigen und künftigen Mitglieder den Tarifvertrag in Person abzuschließen. Eine solche ausdrückliche Vereinbarung des Verbandes in den Statuten habe im vorliegenden Falle gefehlt. Wenn deswegen der Arbeitgeber aus dem Verbande ausgestreitet sei, so sei er auch nicht mehr an den Tarif gebunden. Die Entscheidung entspricht zwar dem geltenden Recht, aber gemäß nicht dem Sinne des Tarifvertrages. Der Tarifvertrag verlangt die unbedingte, unmittelbare Unterwerfung aller einzelnen Mitglieder der Verbände unter die Bestimmungen des Tarifvertrages, auch dann, wenn ihre Mitgliedschaft erlosch. Die Lösung der Tarifzugehörigkeit durch Lösung des Mitgliedschaftsverhältnisses bringt den Tarifvertrag um seine Sicherheit und Zurechtlässigkeit.

Eine andere Frage ist, ob den Arbeitssmannen auch solche Arbeitsverhältnisse tarifgebundener Arbeitgeber unterworfen sind, die mit Arbeitern eingegangen sind, die nicht den Verbänden angehören, mit denen der Tarifvertrag abgeschlossen ist. Theorie und Judikatur neigen dazu, den persönlichen Geltungsbereich der Arbeitsnormen in diesem Sinne auch auf „Vertragsfremde Arbeiter“ zu erstrecken, also auch nicht und anders Organisierte an den Früchten der Tarifverträge in tarifgebundenen Betrieben teilhaben zu lassen, allerdings nur, wenn sie den Tarifvertrag kannten und nichts Gegenwärtiges vereinbart haben. Diese Meinung hat sich doch noch nicht durchschlagend mit allen Zweifeln auseinandergesetzt. Die Anshamung von dem unbedingten persönlichen Geltungsbereich der Arbeitsnormen in tarifgebundenen Betrieben auch für nicht und anders Organisierte hat sich in einer Zeit entwickelt, in der man noch keine gelben Werksvereine kannte. Ist nun ein Tarifvertrag mit einem gelben Werksverein auch ein Tarifvertrag? Wenn ja, so entfällt die Frage, ob die Arbeitsnormen, die solche Tarifverträge enthalten, auch persönlich auf alle Arbeitsverhältnisse in dem tarifgebundenen Betriebe angewandt werden sollen. Das geltende Recht läßt uns in dieser Frage im Stich. Die Entscheidung solcher Fragen wird heute wohl in erster Linie auf dem Machtkampf beruhen. Aber könnte ein solcher Machtkampf ein kluges Recht durch vorweggenommene Entscheidungen nicht hindern?

Die Unzulänglichkeit des geltenden Rechts zeigt sich weiter, wenn man sich der anderen Frage zuwendet, der Frage nach der rechtlichen Kraft der Arbeitsnormen. Auch hier bedrängt die Rechtsprechung in keiner Weise. Es wird als eine Ungerechtfertigt und als eine Zweckwidrigkeit empfunden, daß Verträge mit tarifwidrigem Inhalt, deren Aufkommen durch den Tarif-

vertrag gerade verhindert werden soll, gültig sind. Es wird außerdem auf die technischen Nachteile hingewiesen, die eine solche Regelung hat. Wenn tarifwidrige Arbeitsverträge geschlossen sind, so hat der Verband gegen diejenigen, die sie geschlossen haben, ein Klagerrecht. Dieses Klagerrecht verjährt von vornherein gegen das eigene Mitglied. Denn § 152 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung läßt eine solche Klage nicht zu. Gegen den Vertragsgegner ist an sich die Klage zulässig. Das Urteil kann auch zweifelslos vollstreckt werden — wenn der tarifwidrige Arbeitsvertrag noch besteht. Aber wenn er nicht mehr besteht, wenn nach tarifwidriger Ausnutzung der Arbeitskraft der Arbeiter wieder entlassen ist, so ist die Tarifverletzung geschehen, ohne daß das Recht gegen sie etwas vermag. Denn wenn auch nach allgemeinem Vertragsgrundsätzen wegen des vergangenen Schadens ein Schadenersatzanspruch an sich begründet sein kann, so wird ein solcher Anspruch in der Regel ausfallen. Denn was für einen Schaden hat zum Beispiel der Arbeitgeberverband, wenn der gegnerische Arbeitgeber mit einem Mitglied (oder Nichtmitglied, denn ja auch Nichtmitglieder sind von den Tarifnormen nach der herrschenden Meinung erfaßt) einen tarifwidrigen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatte? Derselbe unbefriedigende Zustand des geltenden Rechtes zeigt sich, wenn das Verhältnis zwischen Arbeitssmann und Arbeitssordnung ins Auge gefaßt wird. Lotmar hat die Ansicht vertreten, daß nach geltendem Recht die Arbeitsordnung den Tarifverträgen vorgeht, weil nach § 134c Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung der Inhalt der Arbeitsordnung für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft. Da der Tarifvertrag kein Gesetz ist, so schließt Lotmar und mit ihm vor allem auch Landmann, müsse die Arbeitsordnung auch dann rechtsverbindlich sein, wenn ein der Arbeitsordnung widersprechender Tarifvertrag vorliegt. Diese Anschauung ist nach geltendem Rechte richtig. Aber ein innerlich unbegründeter Rechtszustand! Denn es zeigt sich in ihm der Widerspruch zwischen Gesetz und Leben. Die gesetzliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses ist in der Arbeitsverfassungfrage heute erst durchgedrungen bis zum aufgellärten gewerblichen Absolutismus. Er findet seinen Niederschlag in der gewerblichen Arbeitsordnung, deren Wesen darin besteht, daß der Arbeitgeber einseitig die Arbeitsbestimmungen erläßt, wenn aber, wenn er sie erlassen hat, an sie gebunden ist. So schließt die Arbeitsordnung die Willkür, nicht aber die absoluten Rechte des Arbeitgebers aus. Der Tarifvertrag hat diese Art der Herrschaftlichkeit im Arbeitsverhältnis durchbrechen. Es sagt ein fremdes Prinzip in dieses neue Leben hinein: Die Arbeitsordnung geht dem Tarifvertrag vor!

Dieses Bild einer mangelhaften Rechtsordnung erweckt von neuem in der letzten Frage, in der Frage nach der rechtlichen Gestaltung des Arbeitsfriedens. Sie ist der kritische Punkt in der Tarifrechtsregelung, weil er der empfindlichste ist.

Wieweit reicht die Pflicht der Berufsvereine, den Frieden zu halten? Die Frage wurde lebendig, als in dem großen schwebenden Arbeitskampf im Jahre 1909 Arbeiter in den Generalstreik eingetreten waren, die in einem Tarifverhältnis standen. Man mußte sich fragen, ob jene Pflicht, den Arbeitsfrieden zu halten, unbedingt in dem Sinne gilt, daß überhaupt während des Bestehens eines Arbeitsvertrages jeder wirtschaftliche Kampf verboten ist, oder ob diese Pflicht nur insoweit ausgeübt werden darf, als er sich gegen Punkte richtet, die im Tarifvertrag ausdrücklich oder stillschweigend geregelt sind. Eine herrschende unbestrittene Meinung hat sich nicht gebildet, so daß tatsächlich in einem wichtigen Punkte auf dem Boden des geltenden Rechtes die rechtliche Sicherheit des Tarifvertrages in des Zufalls schwebt. Es sind große Gefahren, die aus dieser Unsicherheit entstehen. Ein Arbeitsvertrag enthält zum Beispiel Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn. Der Arbeiterverband oder der Arbeitgeberverband will während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages einen Arbeitsnachweis in bestimmter Weise errichten. Der Arbeitgeberverband sperrt aus, um den Widerstand der Arbeiter zu brechen. Der Arbeitnehmerverband tritt in den Streik, um das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes zu hindern. Oder ein anderes Beispiel: In einer Stadt liegen die Arbeiter mit den Arbeitgebern im Kampfe; in der anderen Stadt verjagen die Arbeitgeber, daß die Arbeit, die dort nicht verrichtet wird, hier als Streitarbeit verrichtet werden soll, obwohl ein Tarifvertrag besteht, treten die Arbeiter, denen die Ausübung der Streitarbeit zugemutet wird, in den Streik ein. Wir nehmen an, daß in beiden Fällen die streitige Frage im Tarifvertrag nicht geregelt ist, auch nicht in dem allgemeinen Sinne, daß jeder wirtschaftliche Kampf während des Bestehens des Tarifvertrages ausgeschlossen sein soll. Liegen Friedensbrüche vor? Müssen die Verbände, wenn sie auch im besten Glauben vorgegangen sind, eventuell ihr ganzes Vermögen opfern, weil sie, wenn auch unversehentlich, einen Friedensbruch begangen haben? Die Berufsvereine haften für eigenen Friedensbruch. Ein solcher Friedensbruch liegt vor, wenn sie ihn selbst begehen oder Mitglieder, die ihrerseits den Frieden brechen, unterstützen. Die Berufsvereine haften weiter für den Friedensbruch bestimmter Personen oder Personenteile, nämlich des Vorstandes und sonstiger Organe des Vereins, sowie aller Personen, deren sich die Vereine zur Erfüllung des Tarifvertrages bedienen. Wenn also zum Beispiel diese Personen oder Kreise die Mitglieder des Vereins veranlassen, in einen tarifwidrigen Kampf gegen den Tarifvertrag einzutreten, dann haften der Verein für sie, einerseits, ob ihr Vorgehen durch Vereinsbeschlüsse gedeckt ist oder nicht, ja sogar, wenn Vereinsbeschlüsse jene Handlungen verbieten. Diese Rechtslage ergibt sich aus § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ganz unabhängig davon, ob die Vereine rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sind; für rechtsfähige Vereine ergibt sich diese Haftung teilweise noch aus § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dagegen besteht keine Haftung der Berufsvereine für den Friedensbruch, den Mitglieder begehen, wenn der Verein als solcher an dem Friedensbruch nicht beteiligt ist. Treten solche Mitglieder in einen Friedensbruch ein, so hat der Berufsverein lediglich die Pflicht, von Vereinswegen auf diese Mitglieder zur Unterlassung der dem Arbeitsfrieden fördernden Hand-

schon war der Kommandant mit dem Oberbootsmannsmaat sowie der Kapitän und der erste Offizier unseres Schiffes anwesend und jetzt fand eine förmliche Seegerichtsverhandlung statt. Nachdem ich den ganzen Vorgang vorgebracht hatte, mein Kollege dies auch nicht bestreiten konnte, durfte ich gehen. Ich bemerkte aber vorher noch, daß ich auf den Marinestädter nun verzichte. Im andern Morgen sah ich meinen Marinestädter auf dem Promenadenweg in der glücklichen Sonnenhitze die Windechen schwarz malen. Von andern hörte ich, es wäre Strafarbeit.

Bei Gelegenheit degegnete er mir eines Tages aber wieder an Deck und ich konnte mich nicht enthalten, ihn nun zu fragen, ob er diese Arbeit lieber verrichte, oder ob er nicht doch lieber baden würde. Wir kamen nun ins Besprechungs und er erzählte mir, daß er mit ein Jahr in der Lehre in Ostpreußen gewesen und an der Zeit wenig oder gar nicht mit herangekommen sei, sondern immer habe Brot austragen müssen. Dann sei er immer auf den Litschdampfern als Steward gefahren. In Wilhelmshaven wäre er ein Vierteljahr in der Marinestädterei ausgebildet worden. Nun hat mit der Kollege wirklich sehr leid. Wüßte ich doch, was ihm bevorstand, wenn er erst auf dem Kriegsschiff als Bäcker arbeiten sollte und mit dem Beselosen nicht Bescheid wissen würde. Aber ich konnte ihm nun auch nicht viel mehr helfen.

Nachdem wir die deutschen Ablösungsstruppen gelandet hatten, setzten wir unsere Reise fort nach Sibirien und nach sechs Wochen trafen wir wieder im Hafen von Sanitar ein, wo das Ablösungsschiff stationiert war und mit der neuen Besatzung vor Anker lag. Auf darauf schickte der Kapitänleutnant ein Boot mit dem Schiffscheward nach uns und ließ bei mir anfragen, ob wir mit etwas Weiß- und Schwarzbrot bekommen könnten. Das Brot, das der Bäcker an Bord backe, wäre nicht zu

essen. Ich erhielt vom Zahlmeister die Erlaubnis, zu geben, was ich übrig hatte. Und dabei erfuhr ich, daß der Bäcker schon viel Hefe von der Mannschaft erhalten habe, weil auch sie das Brot nicht essen konnten und dafür Brotbacken beizugehen mußten.

Bei der nächsten Reise trafen wir das Kriegsschiff weiter südlich, wo es zum Randbretieren lag. Und wieder besuchte uns der Steward mit einem Saak, um etwas Brot für die Offiziere zu holen und erzählte mir, daß der Kollege habe desertieren wollen, aber wieder eingekerkert sei. Aber trotz der vielen Schläge konnte er kein besseres Brot haben. Dem Kollegen war es also sehr traurig ergangen, aber ich fühlte mich schuldlos. Keine Absicht war es ja erst nicht gewesen, ihn für immer aus der Bäckerei los zu sein; ich hatte ihn damals nur so lange aus der Backstube entfernen wollen, bis die Vorräte abgeholt waren. Das ist meine Pflicht gewesen, sonst hätte ich vielleicht nicht viel Brote nachgehalten, oder ich hätte mich daneben stellen müssen. Nur durch das Dagewöhnkommen seiner Kameraden und des Oberbootsmannsmaat wurde ich so weit getrieben, daß ich auf die fernere Hilfe verzichtete und der Kollege dann davon großen Nachteil hatte. Was mag er die drei Jahre ausgehalten haben?!

Wer hat jedoch schuld, daß solche Qualereien unerfahrener junger Leute überhaupt vorkommen? Wer in der Bäckerei nicht genug Erfahrungen besitzt, gehe vor allem nicht als Schiffsbäcker, denn das ist immer ein schwerer und verantwortungsvoller Posten. Es sollte jedoch auch nicht vorkommen, daß bei der Kommando der Marine genügend ausgebildete Leute auf solche Posten kommandiert werden. Und die größte Schuld tragen natürlich die traurigen Lehrverhältnisse, die wir noch so vielfach, besonders im Osten Deutschlands und in Mitteldeutschland, den Domänen der Lehrlingszüchter, antreffen.

machen kann. ... die Arbeiter sind, wie üblich, ...

Denk auf dieses Gemisch nicht alle ...

Polizei und Gericht

Polizei in Sachen Albert ...

Die ...

Die ...

ein ...

In der ...

Schöner hat ...

Die ...

Die ...

Internationales

Internationales Sekretariat für Bäcker, Konditoren und verwandte Berufsgenossen

Adresse: O. Allmann, Hamburg I, Besenbinderhof 5 (Gewerkschaftshaus).

Adressen der Landeszentralen:

- Amerika: Otto E. Eischer, 212 Bush Temp Chicago, Illinois.
Argentinien: El Obrero Panadero, Buenos Aires, Humberto I.
Australien: D. Moon, Trades Hall, Sydney.
Belgien: J. Goossens, Gasmeterlaan 6, Gent.
Bosnien: Lebensmittelarbeiter-Verband, Teresingasse 11 Sarajevo.
Dänemark: (Bäcker) Z. Friis, Raadmansgade 40, IV Kopenhagen.
... (Zuckerwaren- und Schokoladenarbeiter) D. Becker, Kl. Kalkbrennerivej 29, Kopenhagen.
Deutschland: O. Allmann, Hamburg I, Gewerkschaftshaus, Besenbinderhof 57.
England: Gentry, London SW, Walham Green 80 Haarwood.
Finnland: Herr K. Lindroos, Suomen Leipurityön keskus, Helsingfors, Sirkuskatu 5.
Frankreich: Syndicat des ouvriers boulangers de la Seine Bourse Central du travail 3 Rue du Chateaubau, Paris.
Italien: G. Agnolini, Florenz, Via S. Egidio 12.
Kroatien und Slavonien: M. Spitzreg, Zagreb (Agrar) Ilica 55, I.
Niederlande: J. Goudsmit, Genested Straat 8 Amsterdam.
Norwegen: Johann Nygaard, Youngsgaden 13, III Kristiania.
Österreich: (Bäcker) Julius Zipper, Wien XVII, Markgraf-Rüdiger-Straße 27, I. Stock.
... (Zuckerbäcker) M. Achaz Gumpendorferstr. 69 Wien 6.
Schweden: Anders Sjöstedt, Upplandsgatan 2, II Stockholm.
Schweiz: Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter Zürich, Helvetiaplatz, Volkshaus.
Serbien: Verband der Mühlen- und Bäckereiarbeiter Belgrad.
Ungarn: (Bäcker) Koloman Kardics, Rakoczi-ut 63, I Budapest.
... (Zuckerbäcker) Janos Stransky, Budapest VIII Kender-utza 3, Szám.

Das Internationale Sekretariat

O. Allmann

Amerika. Die für New York und Brooklyn allein in Frage kommenden Verbände sind für die deutschsprachigen Bäckerarbeiter folgender Bäckerei Nr. 1 versammelt sich und betreibt ihren Arbeitsnachweis in Gossweilers Halle, Nr. 240 Ost 80. Straße, New York. Bäckerei Nr. 24 versammelt sich und betreibt ihren Arbeitsnachweis in Euchs' Halle, Nr. 323 West 88. Straße, New York. Es sind uns in letzter Zeit mehrfach Fälle zur Kenntnis gebracht worden, in denen sich nach Amerika ausgewanderte Bäckerarbeiter an die unabhängigen Unions gewandt haben, mit denen unser amerikanischer Bruderverband in keinerlei Vertragsverhältnis betreffs Austausches der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Vergünstigungen mehr steht. Deshalb ist eine Warnung an dieser Stelle am Platze.

Die Entwicklung der holländischen Bäckerorganisation im Jahre 1913

In dem Zeitraum von beinahe 20 Jahren, in dem die holländische Organisation von Bäckerarbeitern den Kampf zur Erhöhung des Lebensniveaus ihrer Familienglieder führt, war kein Jahr zu buchen, das so reich an Kämpfen und Erfolgen gewesen wäre wie 1913. Auch ist keins vorbegegangen, in dem das Wachstum der Organisation so stark in den Vordergrund trat. Im Gegensatz zu unsern Bruderverbänden in Deutschland und Österreich, die von der Last der Depression auf industriellem Gebiet bedrückt wurden, war das Jahr 1913 für die ganze niederländische Gewerkschaftsbewegung in den großen Städten, im Bäckerei- und Schokoladenbetriebe ein gutes. (Anfangs 1914 ist allerdings besonders in viel Arbeitslosigkeit zu konstatieren.)

Table with 2 columns: Description and Membership Count. Includes rows for 'Am 31. Dezember 1912 betrug die Mitgliederzahl unseres Verbandes' (1762), 'Neue Mitglieder wurden im Laufe des Jahres 1913 aufgenommen' (162), 'Aus andern Verbänden wurden übernommen' (35), 'Aus andern Bäckerorganisationen übergeschrieben' (40), 'Durch Wiederezusammenschluß mit den Schokoladenarbeitern' (129), 'Zusammen' (3579), 'Gezrichen werden mußten' (1673), 'Am 31. Dezember 1913 betrug die Mitgliederzahl' (2506).

Die Entwicklung der Organisation seit 1. Juli 1907, dem Jahre der Reorganisation unseres Verbandes, in welchem der Verband sich auf den Standpunkt der

freier Gewerkschaften Deutschlands stellte, ersieht man aus folgender Tabelle:

Table with columns: Datum, Mitgliederzahl, Zunahme absolut, Zunahme pZt., Zurückgang absolut, Zurückgang pZt. Rows include dates from 1. Juli 1907 to 31. März 1913.

Der Zurückgang im Jahre 1912 erklärt sich durch den Austritt der Schokoladenarbeiter. Dieser Zurückgang wurde aber im Jahre 1913 reichlich wieder wettgemacht. Der absolute Vorkurs ist mehr als zweimal größer als im besten Jahre 1908...

Die Christlichen (Interkonfessionalen) zählen am 31. Dezember 1913 450 Mitglieder und die katholische Organisation von Bäckern und Schokoladenarbeitern hat es bis jetzt auf 550 Mitglieder gebracht.

Das gegenseitige Organisationsverhältnis ist in folgenden Zahlen wiedergegeben. Es sind organisiert:

Table showing membership statistics: Im Christlichen Verband 450 Mitglieder = 12,8 pZt., Katholischen 550 = 15,7, Freie Gewerkschaft 2500 = 71,5. Summa 3500 Mitglieder = 100 pZt.

Die eigentliche Vermehrung der Mitgliederzahl begann erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1913, gleich nach der Erhöhung der Beiträge um 3 Cent (5 Pfennig), wodurch es uns möglich wurde, Arbeitslosenunterstützung einzuführen.

Das Jahr 1913 war also schon bedeutungsvoll wegen des Wachstums der Organisation, aber mit noch größerem Stolz können wir auf die Resultate unserer Lohnbewegungen zurücksehen. Nach der Ablehnung des Gesetzes zur Abschaffung der Nachtarbeit durch die bürgerliche Mehrheit in der zweiten Kammer (Reichstag)...

So erging in Amsterdam, Haag, Enschede, Leeuwarden, Heerenveen, Utrecht, Zaandam und anderen Orten an die Kollegen ein kräftiger Aufruf zur Verbesserung ihres Loses. Und das Resultat dieser Bewegungen ist für holländische Verhältnisse ganz bedeutend.

Im ganzen für 1303 Personen (wovon unter 250 Personen aus der Fabrikbranche und Schokoladenarbeiter) eine Lohnerhöhung erreicht von 1352,50 Gulden pro Woche, gleich 2254 pro Woche oder 1,173 pro Person und Woche. Für 757 Personen wurde eine Arbeitszeitverkürzung von 4924 pro Woche oder 5,4 Stunden pro Person und Woche erobert.

Auch die Entwicklung der Tarifverträge hat im abgelaufenen Jahre gute Fortschritte gemacht. Vor einigen Jahren waren nur einzelne Arbeitgeber oder Konsumgenossenschaften bereit, Tarife mit der Organisation abzuschließen.

In finanzieller Hinsicht gibt das verflossene Jahr guten Grund zur Zufriedenheit und Ermunterung. An Beiträgen allein wurden ungefähr 4000 Gulden mehr eingenommen als im Jahr zuvor.

Belangreiche eingreifende Anträge werden auf diesem Verbandstag nicht behandelt werden. Es sind Anträge gestellt zur Anstellung von einem oder zwei besoldeten Funktionären, wobei einer speziell für die Zahlstelle Amsterdam.

Belangreiche eingreifende Anträge werden auf diesem Verbandstag nicht behandelt werden. Es sind Anträge gestellt zur Anstellung von einem oder zwei besoldeten Funktionären, wobei einer speziell für die Zahlstelle Amsterdam.

gut disziplinierte Masse unserer Organisation in den Weg legen. Klar und nüchtern muß diesen Tatsachen bei der Fortführung des Kampfes für Verbesserung der Lebenshaltung in die Augen gesehen werden.

Die ungarländische Zuckerbäckerbewegung

Ans Budapest wird uns folgendes Bild der dortigen Bruderorganisation gegeben: Mit großen Massen können wir nicht rechnen. Industrie haben wir bloß in der Hauptstadt, daher zentralisiert sich die ganze Bewegung in Budapest.

Im Großbetrieb hatten wir noch vor sechs Jahren eine zwölfstündige Arbeitszeit, nach zwei Bewegungen haben wir die Arbeitszeit auf 57 Stunden wöchentlich gebracht. Der Durchschnittslohn für die Facharbeiter beträgt Kr. 36 (zirka 31) wöchentlich.

Spätestens am 28. März ist der 14. Wochenbeitrag für 1914 (29. März bis 4. April) fällig.

kommen hier nicht in Frage. Von solchen Uebeln sind wir hier gänzlich befreit. Auch wir haben ein eigenes Lokal, eine Kanzlei nebst einem großen Saal. Dort werden die Zusammenkünfte, Versammlungen, überhaupt das ganze Vereinsleben abgewickelt.

In den Kleinbetrieben ging es mit der Organisation auch hier schwer vorwärts. Bis zum Vorjahre konnten wir die Kollegen nicht in die Organisation bringen. Jetzt haben wir diesen Widerstand auch überwunden und wir hatten zum Jahreschluss 200 Organisierte.

Die gegenwärtige riesige Arbeitslosigkeit mußte auch uns zu außergewöhnlichen Mitteln greifen lassen. Seit November geben wir unsern Mitgliedern, die zur Unterstützung nicht mehr berechtigt sind, jeden Tag ein warmes Mittagessen.

Wirtschaftliche Rundschau

Die Gesamtfrage im Wirtschaftsleben stand auch mit Beginn des Jahres noch unter dem Druck der daniederliegenden Konjunktur. Wohl ist der Andrang auf dem Arbeitsmarkte gegenüber dem Jahreschluss etwas abgeklaut, jedoch kann immerhin noch eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem Januar 1913 festgestellt werden.

weife 106 in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Berichte der Gewerkschaften von 48 Verbänden stellen fest, daß von sämtlichen Mitgliedern 47 pZt. arbeitslos waren.

In unsern Berufen ist keine Besserung eingetreten. Bei den Bäckern und Konditoren entfielen auf je 100 offene Stellen 188 Arbeitslose gegen 186 im Dezember 1913. Aus der Kaffee- und Schokoladenindustrie wird von einer Vetschlechterung mit gleichzeitigen Ueberangebot auf dem Arbeitsmarkte berichtet.

Auf dem Rohproduktmarkt machte sich bei Getreide eine kleine Fortwärtbewegung bemerkbar. Nach den Berliner Börsenberichten kostete die Tonne:

Table with columns: Weizen, Roggen. Rows: Anfang Januar, Mitte Januar, Ende Januar. Prices in M and K.

Diese Erscheinung kann alljährlich um diese Zeit wahrgenommen werden. Mit der Leerung der Getreidespeicher wird von den Spekulanten versucht, die Preise in die Höhe zu treiben dadurch, daß große Mengen angekauft werden und der Wiederverkauf nur gegen ganz enorme Aufschläge erfolgt.

Die vorliegenden Feststellungen über die Lebensmittelpreise weisen diese günstigen Erscheinungen nicht auf. Die Reichsindexziffer ist von 25,46 im Dezember auf 25,57 im Januar gestiegen. Die Preiserhöhung für die Lebensmittel in dem Arbeiterhaushalt fällt um so schwerer ins Gewicht, als sie in einer Zeit erfolgt, wo die Arbeitslosigkeit noch in ihrem vollen Umfange zur Geltung kommt.

Der Mangel an Nahrungsmitteln! Nun die Schritte der Nothilfe. Kürzlich konnte man in der Tagespresse Jahresbilanzen einiger Kontinentaler lesen. Die hier ersetzten Reingewinne sind fabelhaft. Dabei ist aber zu bemerken, daß infolge der Unklarheit der Bilanzen kein genaues Bild über die richtigen Reingewinne gewonnen werden kann.

Gewerkschaftliche Rundschau

Die Tagesordnung zum neunten Gewerkschaftskongress, der vom 22. bis 27. Juni in München in der Kindl-Brauerei abgehalten wird, veröffentlicht haben die Generalkommissionen der Gewerkschaften. Sie lautet: 1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten.

Anträge zur Tagesordnung oder solche, welche auf die vorstehend genannten Tagesordnungspunkte Bezug haben, sind bis zum 1. Mai 1914 an die Generalkommission einzufenden.

Sämtliche bis dahin eingegangenen Anträge werden im Korrespondenzblatt veröffentlicht, damit sie in den Gewerkschaften diskutiert werden können.

Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

Der Verband der Schneider im Jahre 1913. Der Rechnungsabluß des Vorstandes konstatiert in seinem Bericht einen Rückgang der Mitgliederzahl von 50004 auf 48712, also einen Verlust von 1292 Mitgliedern.

